

Merkblatt zur Beistandschaft

gem. §§ 1712 ff BGB

Sie haben eine Beistandschaft beantragt und deren Wirkungskreis, nämlich Vertretung Ihres Kindes bei der Vaterschaftsfeststellung und/oder der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen festgelegt.

Damit übernimmt das Jugendamt als Beistand die Vertretung Ihres Kindes in dem jeweils benannten Wirkungskreis. Ihr Recht der elterlichen Sorge für Ihr Kind wird die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

Sie können sicher sein, dass durch den Beistand die gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft wird, Ansprüche Ihres Kindes durchzusetzen. Es ist erforderlich, dass Sie den Beistand im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht unterstützen. Eine Beistandschaft kann nur dann erfolgreich sein, wenn zwischen Ihnen, als sorgeberechtigtem Elternteil, und dem Beistand gut zusammengearbeitet wird.

Alle Ihnen bekannten Unterlagen, Informationen und Schriftstücke, die zur Klärung Ihrer Probleme von Bedeutung sein können, sollten Sie dem Jugendamt zuleiten. Falls ein persönliches Gespräch erforderlich werden sollte, würden wir Sie benachrichtigen und mit Ihnen einen Besuchstermin vereinbaren.

Denken Sie bitte daran, Veränderungen

- Ihrer Anschrift oder Bankverbindung,
- bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen wie auch
- Veränderungen des Einkommens Ihres Kindes (z.B. beim Bezug von Ausbildungsvergütung, Renten, Einkünften aus Kapitalvermögen u.ä.)

mitzuteilen.

Der Beistand vertritt Ihr Kind im gerichtlichen Verfahren beim Amtsgericht. Diese gerichtliche Vertretung umfasst sowohl den Vaterschafts- und Unterhaltsprozess als auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Bei der Einleitung von Prozessen entstehen Kosten. Nicht in jedem Fall wird Prozesskostenhilfe für das Kind gewährt. Durch das Amtsgericht wird geprüft, ob und in welcher Höhe ein Prozesskostenvorschuss durch Sie zu entrichten ist. Deshalb ist es erforderlich, dass von Ihnen detaillierte Angaben zu Ihrem Einkommen und Vermögen und Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommensnachweis, Höhe der Miete, Versicherungen) gemacht werden. Entsprechende Nachweise müssen Sie auf Aufforderung vorlegen. Bitte arbeiten Sie gerade in dieser Phase des Verfahrens sehr eng mit Ihrem Beistand zusammen, damit der Prozess erfolgreich ist.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass trotz kostenfreier Beistandschaft des Jugendamtes und ggf. bewilligter Prozesskostenhilfe, Gerichtskosten und Kosten für einen Rechtsanwalt der Gegenseite entstehen können, die dann durch Sie zu tragen wären.

Sämtliche mit der Beistandschaft im Zusammenhang stehende Aufgaben, wie z.B. die turnusmäßige Überprüfung der Höhe des Einkommens des Unterhaltspflichtigen oder die Berücksichtigung neuer gesetzlicher Bestimmungen werden durch den Beistand wahrgenommen. Wenden Sie sich in den, die Beistandschaft betreffenden Angelegenheiten nach deren Einrichtung selber bitte nur noch in Ausnahmefällen an den Vater oder den Unterhaltspflichtigen.

Natürlich haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter zum aktuellen Stand Ihrer Angelegenheit zu informieren. Über alle wichtigen Verfahrensschritte werden wir Sie schriftlich informieren.

Die Beistandschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt beendet werden. Ansonsten endet sie mit Vollendung des 18. Lebensjahres Ihres Kindes, bei Umzug in einen anderen Jugendamtsbereich oder bei Erfüllung des von Ihnen bestimmten Wirkungskreises der Beistandschaft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes dieser Information kann keine Haftung übernommen werden.